



# Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

Piratenpartei Deutschland  
Herr Sebastian Krone  
Am Bürohochhaus 2-4  
14478 Potsdam

Ihre Antwort an: Landeshauptstadt Potsdam  
Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur  
Straßenverkehrsbehörde  
Friedrich-Ebert-Str. 79/81  
14469 Potsdam

Auskunfterteilt: Frau Henning  
Telefon 0331 289-3266  
Telefax 0331 289-3263  
Dienstgebäude: Friedrich Engels-Straße 102-104  
Zimmer: 3.71  
E-Mail: [Strassenverkehrsbehoerde@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Strassenverkehrsbehoerde@Rathaus.Potsdam.de)  
Aktenzeichen: 4763-FW-2024-009  
Datum: 04.04.2024

## **Straßensondernutzungserlaubnis - Plakatwerbung zur Europawahl am 09.06.2024 in Potsdam**

Sehr geehrter Herr Krone,

in Vorbereitung der Europawahl am 09.06.2024 wird Ihnen, in Reaktion auf Ihre Mitteilung vom 04.04.2024 unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, folgende Straßensondernutzungserlaubnis erteilt:

- **Plakate an Lichtmasten**, genehmige ich unter Berücksichtigung entsprechender Auflagen.
- **Großplakate** genehmige ich unter Berücksichtigung der vorgegebenen 80 Standorte (siehe Anlage 1) und entsprechender Auflagen.

Grundsätzlich verweise ich auf die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Abteilung 4 – Verkehr - vom 07.12.2020, Lautsprecher und Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg (Veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 52 vom 30. Dezember 2020, S. 1359f.) und bitte um strikte Beachtung der dort unter Punkt 1-4 benannten Auflagen und Bedingungen.

Auf öffentlich gewidmetem Straßenland gilt das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl./09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl./18, [Nr. 37], S. 3).

Mit der Plakatwerbung darf in der 15. KW am **08.04.2024** begonnen werden.



Telefon: 0331 289-0  
Telefax: 0331 289-1155  
E-Mail:  
[poststelle@rathaus.potsdam.de](mailto:poststelle@rathaus.potsdam.de)  
Internet: [www.potsdam.de](http://www.potsdam.de)

Landeshauptstadt Potsdam  
Friedrich Ebert Str. 79/81  
14469 Potsdam  
USt-IdNr.: DE139408386

Landeshauptstadt Potsdam  
Stadtkasse  
IBAN: DL85 1805 0000 3502 2215 36  
BIC: WELADED1PMB  
Mittelbrandenburgische Sparkassa



## Nebenbestimmungen

### 1. Folgende Bedingungen, Auflagen, Hinweise sind zu erfüllen:

- Die Anbringung / Aufstellung der Plakatwerbung ist an **Kraftfahrstraßen** grundsätzlich **unzulässig**. In Potsdam ist allein die Nuthestraße als Schnellstraße (Kraftfahrstraße) ausgewiesen, somit ist dort das Wahlwerbeverbot strikt zu beachten.
  - Plakate im Bereich von **Kreuzungen, Kreisverkehren und Einmündungen**, vor **Fußgängerüberwegen, Bahnübergängen** sowie an **Verkehrszeichen und -einrichtungen** sind **unzulässig**.
  - Bei der Anbringung von **Plakatwerbung** an **Straßenzubehör**, wie z.B. Lichtmaste, sind das **Lichttraumprofil** und die Verkehrswege **freizuhalten**.
  - Die Anbringung von Plakaten an **historischen Lampenmasten im Innenstadtbereich sowie in Babelsberg ist unzulässig**. Historische Lampenmasten sind (siehe Anlage 2):
    - Tuchmacher – Leuchten,
    - Potsdamer – Eiglocke und
    - Potsdamer – Schinkelleuchten
  - Die Aufstellung von Großplakaten **unter Bäumen** im Kronentraufbereich ist **nicht zulässig**. Der Kronentraufbereich definiert sich durch die senkrechte Lotung der Baumkronenaußenseiten auf den Erdboden.
  - Die Plakatstellung hat durch gegenseitige Abstimmung zwischen den Parteien/Fraktionen zu erfolgen, eine **Zusicherung auf ausreichend Stand- bzw. Sichtfläche** am bewilligten Standort wird nicht gegeben.
  - **Ordnungswidrig** angebrachte oder aufgestellte bzw. beschädigte Wahlwerbung wird ggf. schon während des Wahlkampfes geborgen und auf dem Gelände des Bauhofes in 14478 Potsdam, Am Buchhorst 43, eingelagert.
2. Der Erlaubnisinhaber ist zur ordnungsgemäßen Errichtung und Unterhaltung der Wahl-Großplakate auf den öffentlichen Verkehrsflächen bzw. den öffentlichen Grünflächen verpflichtet. Gleichzeitig verpflichtet er sich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Auf Verlangen der Stadt Potsdam ist der Erlaubnisinhaber auf eigene Kosten zur unverzüglichen Änderung der Wahl-Großplakate entsprechend den Vorgaben der Stadt verpflichtet.
3. Für alle Schäden an Grünflächen/Straßenbegleitgrün und an den Bestandteilen der Straße sowie für alle Körper-, Sach- und Vermögensschäden Dritter, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen, haftet der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam. Er hat für alle Ansprüche Dritter einzustehen, so dass der Landeshauptstadt Potsdam davon in vollem Umfang und in voller Höhe freigestellt ist.
4. Schäden, die infolge der Sondernutzung an Gehweg- oder Straßenbegleitgrünflächen entstehen, sind unverzüglich dem Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur der Landeshauptstadt Potsdam zu melden. Schäden sind unmittelbar nach der Nutzung fachgerecht zu beseitigen. Andernfalls lässt der Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur diese auf Kosten des Erlaubnisinhabers durch fachlich autorisierte Firmen beseitigen.
5. Verschmutzungen durch Maßnahmen im Rahmen der Sondernutzung sind zu vermeiden bzw. sind unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.



6. Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis, bei Beeinträchtigung der Sondernutzung durch Sperrung oder Änderung von Flächen durch Baumaßnahmen, sonstigen zwingenden öffentlichen Gründen hat der Erlaubnisinhaber keinen Anspruch auf Bereitstellung einer Ersatzfläche.
7. Ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides kann zum Widerruf der Genehmigung der Anbringung / Aufstellung führen und gleichzeitig stellt er eine Ordnungswidrigkeit auf öffentlich gewidmetem Straßenland (u. a. dem Straßenbegleitgrün) nach §§ 18 und 47 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) dar.

Die Plakatwerbung ist **unverzüglich nach dem Wahltag**, jedoch **spätestens zwei Wochen** nach dem Wahltag bis zum

**23.06.2024**

**rückstandslos** (inkl. sämtlicher Befestigungsmaterialien) durch Sie zu **beseitigen**. Bei der Entfernung ist das Eigentumsrecht der anderen Parteien an deren Plakate zu beachten.

Nach Ablauf der Frist werden, für noch verbliebende Wahlplakate, dann entsprechende Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet, für welche Geldbußen in Höhe von bis zu 2500 EURO vorgesehen sind.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – in Potsdam erhoben werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

C. Hemme  
Straßenverkehrsbehörde

**Anlage**

- 1) Standorte Großplakate
- 2) Kopie der historischen Lampenmasten